

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von
Kunst und Kultur im Landkreis Vorpommern-Rügen
(Kulturförderrichtlinie)
18.03.2019**

1. Rechtsgrundlage, Zweck

Gemäß § 89 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt der Landkreis Vorpommern-Rügen nach Maßgabe dieser Richtlinie und des jeweils gültigen Haushaltsplanes des Landkreises Vorpommern-Rügen Zuwendungen für die Förderung von kulturellen und künstlerischen Projekten und Maßnahmen. Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen aus den Bereichen

- bildende Kunst,
- darstellende Kunst,
- Musik,
- Literatur,
- Film und Medien,
- Heimatpflege und niederdeutsche Sprache,
- Soziokultur,
- Museen,
- Galerien,
- Bibliotheken,
- Gedenkstätten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können entweder gemeinnützige Vereine und Verbände, gemeinnützige Gesellschaften, Kirchen, Kommunen und natürliche Personen mit Sitz im Landkreis Vorpommern-Rügen sein oder solche, deren förderfähige Projekte im Landkreis Vorpommern-Rügen realisiert werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt,

- die einem der unter Nummer 2 genannten Bereiche zuzuordnen sind,
- die von regionaler oder besonderer künstlerischer oder kulturpolitischer Bedeutung sind,
- die noch nicht begonnen worden sind.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann beantragt werden.

Projekte außerhalb des Landkreises können berücksichtigt werden, wenn sie von besonderem Interesse für den Landkreis sind, es einen räumlichen oder inhaltlichen

Bezug zum Landkreis gibt und der Zuwendungsempfänger seinen Sitz/ Wohnsitz im Landkreis Vorpommern-Rügen hat.

- 4.2 Zuwendungen sollen bewilligt werden für Vorhaben,
- bei denen sich die Zuwendungsempfänger in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben an der Finanzierung beteiligen,
 - bei denen möglichst eine Beteiligung Dritter, insbesondere von Kommunen, in denen die Projekte und Maßnahmen realisiert werden, erfolgt,
 - bei denen keine Fördermittel von anderen Stellen des Landkreises Vorpommern-Rügen für den gleichen Verwendungszweck in Anspruch genommen werden.
- 4.3 Nicht förderfähig sind Investitionen und Werterhaltung an und in Gebäuden und baulichen Anlagen sowie Projekte mit vorwiegend kommerziellem Charakter.

5. Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.
- 5.2 Förderfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit dem beantragten Projekt oder der beantragten Maßnahme entstehenden Kosten. Die Förderung durch den Landkreis kann bis zu 50 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten betragen.
- 5.3 Die Förderung beträgt maximal zehn Prozent der Summe, die im Haushalt des Landkreises für die Kulturförderung nach dieser Richtlinie eingestellt ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Förderzeitraum ist auf die Dauer eines Haushaltsjahres begrenzt.
- 6.2 Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung im Folgejahr.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger hat bei der Durchführung der Projekte und Maßnahmen in geeigneter Weise auf die Landkreisförderung hinzuweisen.

7. Verfahren

7.2 Antragsverfahren

- 7.1.1 Für die Gewährung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags nach dem Muster der Anlage 1 sowie eines Finanzierungsplans nach dem Muster der Anlage 2. Der vollständige Antrag ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund einzureichen. Die Anträge sollen bis zum 31. Dezember für Vorhaben des folgenden Jahres vorliegen.
- 7.1.2 Anträge, in denen die Gesamtfinanzierung nicht schlüssig dargestellt ist, sind abzulehnen. Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beiliegen, sind als nicht prüffähig anzusehen. Wenn die konkrete Aufforderung zur Nachlieferung unter angemessener Fristsetzung erfolglos bleibt, ist die Förderung allein aus diesem Grunde abzulehnen.

- 7.1.3 Änderungen, die sich nach der Antragstellung oder Bewilligung in Bezug auf das Projekt oder die Maßnahme ergeben, sind von den Antragstellenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Vorpommern-Rügen.
- 7.2.2 Auf der Grundlage eines Vorschlags der Verwaltung berät der Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss des Kreistages Vorpommern-Rügen über die Zuwendung und gibt eine Empfehlung für den Kreisausschuss. Die Entscheidung über die Zuwendung trifft der Kreisausschuss.
- 7.2.3 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Zuwendungsbescheides der Bewilligungsbehörde.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die bewilligten Mittel sind mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Mittelanforderung nach dem Muster der Anlage 3 bei der Bewilligungsbehörde anzufordern.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1 Der Zuwendungsempfänger hat bei der Bewilligungsbehörde einen Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 4 zu dem im Zuwendungsbescheid angegebenen Termin einzureichen. Die Nachweisführung erfolgt in Form eines einfachen Verwendungsnachweises. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung im Finanzierungsplan darzustellen sind. Tätigkeitsberichte und Presseveröffentlichungen sind, soweit vorhanden, dem Verwendungsnachweis beizufügen.
- 7.4.2 Ist das beantragte Projekt oder die beantragte Maßnahme nicht oder nur teilweise zustande gekommen oder sind die Fördermittel nicht oder nur teilweise für den vorgesehenen Zweck verwendet worden, kann die Zuwendung zurückgefordert werden.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Richtlinie.

8. Übergangsregelungen

- 8.1 Für Anträge, die für Vorhaben 2019 gestellt wurden bzw. bis zum 31. Dezember 2018 gestellt werden, kommt bereits diese Richtlinie zur Anwendung.
- 8.2 Anträge für Vorhaben 2019 können bis zum 28. Februar 2019 eingereicht werden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Vorpommern-Rügen (Kulturförderrichtlinie) vom 7. März 2016 außer Kraft.